

## Liechtensteinischer Innendekorations- und Bodenlegerverband Lohn- und Protokollvereinbarung 2016/17

zwischen dem liechtensteinischen Innendekorations- und Bodenlegerverband und dem liechtensteinischen Arbeitnehmerverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2016 eine generelle Lohnerhöhung von Fr. 50.- pro Monat.

### 2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren ab 2016 eine Anhebung der Mindestlöhne. Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Innendekorationsgewerbe	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Gelernte/r Innendekorateur/in	CHF 22.35	CHF 26.15	CHF 4'100	CHF 4'800
Angelernte/r Innendekorateur/in	CHF 20.20	CHF 22.35	CHF 3'700	CHF 4'100
Hilfsarbeiter	CHF 19.10	CHF 21.25	CHF 3'500	CHF 3'900
Gelernte Näherin	CHF 19.90	CHF 23.15	CHF 3'650	CHF 4'250
Angelernte Näherin	CHF 18.95	CHF 21.15	CHF 3'475	CHF 3'875

Bodenlegergewerbe	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Gelernte/r Bodenleger/in	CHF 22.35	CHF 26.15	CHF 4'100	CHF 4'800
Angelernte/r Bodenleger/in	CHF 20.20	CHF 22.35	CHF 3'700	CHF 4'100
Hilfsarbeiter/in	CHF 19.10	CHF 21.25	CHF 3'500	CHF 3'900

Berechnung Std.lohn:  $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$

Berechnung Monatslohn:  $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$

### 3. 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn beträgt 8,3% des bezogenen Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld und Feiertagsentschädigung zusammen.

- nach bestandener Probezeit, frühestens ab dem 4. Anstellungsmonat, pro rata temporis
- ab dem 1. Dienstjahr (bei ununterbrochener Anstellung) 100%

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien.

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstößen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

mehr als 3 Tage	5%	mehr als 15 Tage	30%
mehr als 6 Tage	10%	mehr als 20 Tage	50%
mehr als 10 Tage	20%	mehr als 30 Tage	100%

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer jeweils sofort schriftlich über die Kürzung des 13. Monatslohnes zu informieren.

#### 4. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 23 Ferientage. Ab 2017 haben Arbeitnehmer ab dem 50. Altersjahr Anspruch auf 24 Ferientage.

#### 6. Arbeitszeit

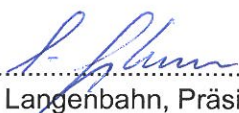
Die wöchentliche durchschnittliche Höchstarbeitszeit beträgt 43 Stunden.


#### 7. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2016 in Kraft und ist vorbehaltlich Art. 29 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2018 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

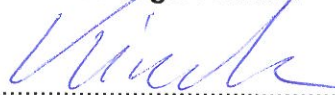
Schaan, 30. November 2015

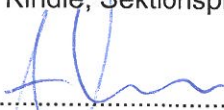
#### Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband

  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Schädler Christine, Stv. Geschäftsführerin

#### Liechtensteinischer Innendekorations- und Bodenlegerverband

  
.....  
Dietmar Kindle, Sektionspräsident

  
.....  
Arnold Matt, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein